

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 6

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 27.09.2016.

1. Punkte ohne Aussprache

1.1 Erlass vom 29.06.2016 zur "Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015" Vorlage: 182/2016

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

1.2 Verkauf der Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 22 Flurstück 112 und 102, Breitenstück Vorlage: 161/2016

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, an den Luftsportclub Bad Homburg e. V. die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 22 Flurstücke 112 und 102, Breitenstück, zum angebotenen Preis von 19.505,00 € (2,50 €/m²) nicht zu verkaufen.

Einem Verkauf zum Buchwert von 36.075,40 € (4,62 €/m²) und der Übernahme der Vertragskosten durch den Käufer wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Punkte mit Aussprache

2.1 Bericht für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.08.2016 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs Vorlage: 234/2016

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.08.2016 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.2 60-16-10 Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern im sozialen Mietwohnungsbau auf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 6 Flurstück 77/38, Stabelsteiner Weg - Grundsatzentscheidung Vorlage: 168/2016

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei die Stadtverordneten Rainer Henrici und Bernd Töpferwien wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung im Sitzungsraum nicht anwesend sind,

1. eine Teilfläche von ca. 1.600 m² des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 6 Flurstück 77/38, Stabelsteiner Weg, an die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunus zur Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit 10 Wohneinheiten im sozialen Mietwohnungsbau anzubieten;

- an die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunus die zugesagten Fördermittel aus dem KIP-Programmteil Wohnen 2016, 1. Tranche, für 6 Wohneinheiten abzutreten und in der 2. Tranche 4 Wohneinheiten noch anzumelden;
- die finanziellen Modalitäten nach Vorliegen der Projektkalkulation zu bestimmen und das Projekt im Haushalt 2017 vorzumerken.

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

**2.3 Veräußerung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 45 Flurstück 388/2, Feldbergcenter
- Erneute Beratung -
Vorlage: 169/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Firma Optima Ladenzentrum GmbH Co. OHG eine Teilfläche von ca. 1.425 m² des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 45 Flurstück 388/2, Feldbergcenter, zum Pauschalpreis von 100.000,00 € zu veräußern.

Sämtliche Vertrags- und Vermessungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Der Beschluss vom 14.02.2012 wird aufgehoben.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.4 60-16-08 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Luditzer Straße 7, Stadtteil Westerfeld
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB
Vorlage: 162/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- gemäß § 2 i.V.m. § 13 a BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Luditzer Straße 7, Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 28 aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 28, Luditzer Straße 7.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Luditzer Straße 7.

Sämtliche Kosten einschließlich eines infrastrukturellen Folgekostenbeitrags trägt der Vorhabenträger.

Planziel ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit maximal 2 Wohneinheiten mit den dazugehörigen Stellplätzen. Die entsprechenden Vorhaben- und Erschließungspläne werden vom Antragsteller zur Verfügung gestellt;

- die Aufstellung des der Nachverdichtung dienenden Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen. Eine formale Umweltprüfung erfolgt nicht.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.5 60-15-03 Bebauungsplan Raiffeisenstraße/Pestalozziweg, Stadtteil Anspach
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Vorlage: 174/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplan Raiffeisenstraße/Pestalozziweg, Stadtteil Anspach, die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im

Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Hochtaunuskreis, FB Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung Schreiben vom 26.05.2016, Az: 60.00.06

Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Seitens des **Fachbereichs Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Ziel des oben genannten Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um in den 0,4 ha umfassenden Geltungsbereich die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit ca. 45 Wohneinheiten zu ermöglichen. Mit dem Bebauungsplan werden ein gemäß Antragsunterlagen untergenutzter Spielplatz sowie das ehemalige Postgebäude einer innerstädtischen Nachverdichtung und Folgenutzung zugeführt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Von der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wird vor diesem Hintergrund im Verfahren abgesehen.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von dem Vorhaben nicht berührt, so dass sich aus dieser Sicht keine Anregungen zu der Planung ergeben.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanentwurf Raiffeisenstraße/Pestalozziweg. Bei der Planung handelt es sich um eine sinnvolle Umnutzung für einen bereits überwiegend bebauten Bereich.

Um eine Angreifbarkeit nach der Erlangung der Rechtskraft zu vermeiden, sollten die folgenden Angaben in der Planung überarbeitet bzw. nachgereicht werden. Erst infolge dessen ist es möglich, eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen

Textliche Festsetzungen

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die sich aus der mit den Antragunterlagen eingereichten artenschutzrechtlichen Prüfung ableiten, sind alle mit in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. So ist z. B. der als Vermeidungsmaßnahme formulierte Erhalt von festgestellten Quartieren (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung S. 25, 26 und 27) als ein artenschutzrechtlicher Hinweis mit anzugeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag lassen sich über Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen sowie eine Begehung vor Abriss des Gebäudes keine konkreten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ableiten. Die sich aus dem Artenschutzrecht ergebenden unmittelbaren Vorgaben wurden bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (Ziffer C 4). Festgesetzt wird indes, dass am Nordrand des Geltungsbereichs drei Haselmausnistkästen (z.B. Schwegler 2KS Spezieller Haselmauskobel (Einschlupf-Ø26mm) oder ähnliche), vor Beginn der Rodungsarbeiten, anzubringen sind. Diese dienen im Falle eines Auftretens als Notquartier.

Ebenso sollte darauf hingewiesen werden, dass bei Abriss des Gebäudes Habitate streng geschützter Arten betroffen sind, und in diesem Zusammenhang noch weitere Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden (s. hierzu auch weiter unten bei Artenschutz).

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zur Vermeidung von möglichen Individuenverlusten ist vor Beginn der Abrissarbeiten ohnehin eine Begehung des betroffenen Gebäudes vorzunehmen. Es ist sinnvoll die Ergebnisse dieser Untersuchung als Grundlage des tatsächlichen Ausgleichsbedarfs heranzuziehen.***

In Anlehnung an § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG empfehlen wir, für die Ausbringung von Saatgut regionale Saatgutmischungen und/oder Mahdgutübertragung mittels einer textlichen Festsetzung vorzuschreiben.

***Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die Tiefgarage ist extensiv zu begrünen und die verbleibende Grünfläche unter Berücksichtigung der Artenempfehlungen gärtnerisch zu gestalten. Weitere oder landschaftsnähere Grünflächen sind hier nicht geplant.***

Artenschutz

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kann in der eingereichten Form nicht abschließend geprüft werden, so dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Als Datengrundlage erfolgte lediglich eine Einschätzung des vorhandenen Habitatpotentials im Plangebiet. Hier wären noch mindestens eine ergänzende Erfassung sowie eine Auswertung von Datenquellen aus der räumlichen Umgebung durchzuführen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der Begehungen am 19.09. und 28.09.2015 wurden die aktuell angetroffenen Vögel erfasst, die Gehölze auf Altnester von gehölzbrütenden Vogelarten, Kobel und charakteristisch angenagte Nüsse und Kerne der Haselmaus sowie Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen untersucht und auf dieser Grundlage das Potential für weitere Arten abgeschätzt.
Die im Umfeld anzutreffenden Arten sind aus früheren Untersuchungen bekannt. Zudem wurde eine Recherche im Hessischen Naturschutzinformationssystem (NATUREG) hinsichtlich möglicher faunistischer Besonderheiten durchgeführt.***

Um die Betroffenheit der einzelnen planungsrelevanten Arten auf Plausibilität prüfen zu können, bitten wir um Nachreichung der einzelnen Art-für-Art-Prüfbögen gem. dem Musterbogen des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung (Anhang 1). Die im Beitrag artenschutzrechtliche Prüfung enthaltene Tabelle lässt viele Fragen offen. So ist z. B. nicht vollständig nachzuvollziehen, ob die ökologische Funktion für alle potentiell betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Maßnahmen gewahrt bleibt.

***Der Anregung wird entsprochen.
Die Prüfbögen der Art-für-Art-Prüfung wurden in der Fortschreibung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stand 02.03.2016 mit Ergänzungen vom 15.07.2016) ergänzt.***

Bei den Arten Bluthänfling, Girlitz und Stieglitz wäre darzulegen, ob es sich bei dem Planungsraum um einen bedeutenden Nahrungsraum handeln kann, welcher während der Aufzuchtzeit von den Arten genutzt wird und es in diesem Zusammenhang zu erheblichen Störungen für die Arten kommen kann.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Flächenverlust ist im Verhältnis zum Gesamtlebensraum der potentiell betroffenen Arten sehr klein. Daneben weist der von Umwandlung betroffene Lebensraum größtenteils nur ungünstige Habitatvoraussetzungen (z.B. Intensivrasen) mit einem verhältnismäßig geringen Nahrungsangebot auf. Durch die Änderung der Planungen werden zudem die wertvolleren Bereiche des Geltungsbereichs erhalten werden. Es ist davon auszugehen, dass ggf. vorkommende Arten überwiegend die strukturreicheren Hausgärten sowie andere Flächen in***

der Umgebung als Nahrungshabitat nutzen. Entsprechende Habitats stehen in der Umgebung in ausreichender Form zur Verfügung.

Die als Ausgleichsmaßnahme formulierte Ausbringung von zwei Sperlingskoloniekästen pro betroffener Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte wird als nicht ausreichend angesehen. Die Anzahl der vor Eingriff anzubringenden Kästen (CEF-Maßnahmen!) ist im Verhältnis 1:3 vorzunehmen. So sind für jede zu entfernende, nutzbare Stätte drei Nisthilfen im funktionalen Umfeld anzubringen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wurde entsprechend in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Da innerhalb des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens keine Angaben zu der Anzahl an potentiell vorhandenen Quartieren in Verbindung mit dem Gebäude für Vögel und Fledermäuse gemacht wurden, ist mit dem Antrag auf Abriss des Bestandsgebäudes ein weiteres artenschutzrechtliches Gutachten notwendig. Wir bitten, diesen Fakt als Hinweis mit in die Festsetzungen aufzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Vermeidung von möglichen Individuenverlusten ist vor Beginn der Abrissarbeiten ohnehin eine Begehung des betroffenen Gebäudes vorzunehmen. Es ist sinnvoll die Ergebnisse dieser Untersuchung als Grundlage des tatsächlichen Ausgleichsbedarfs heranzuziehen.

Zum Zeitpunkt der vorgesehenen Durchführung der Suche nach Haselmausnestern direkt vor Rodung im Winterhalbjahr befinden sich die Tiere im Winterschlaf am Boden (nicht in den Nestern im Gehölz). Dies hat zur Folge, dass die Tiere wesentlich schlechter aufgefunden werden und durch ihre Inaktivität in dieser Zeit nicht selbstständig vor Rodungsmaschinen flüchten können. Um einen möglichen Tötungstatbestand auszuschließen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen und in die Festsetzungen aufzunehmen:

1. Rodung von Gehölzbeständen in den Monaten September und Oktober (außerhalb der Fortpflanzungszeit und des Winterschlafes). Das Gehölzschnittgut ist für ein paar Tage auf der Fläche zu belassen, so dass möglicherweise betroffene Haselmäuse fliehen können, anschließend Abtransport des Schnittguts. Weiterhin ist die Durchführung einer flächendeckenden Suche nach Haselmausnestern durch die Umweltbaubegleitung in allen potentiellen Lebensräumen unmittelbar vor den Rodungsmaßnahmen sowie die Umsetzung aller gefundener Nester einschließlich der Tiere in geeignete Ausweichlebensräume vorzunehmen.
2. In Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist vorab zu klären, ob sich das ausgewählte Ersatzhabitat (bitte mit Flur und Flurstück angeben) als Lebensraum für die Haselmaus eignet (Habitatstrukturen wie z. B. Vorkommen von Haselnusssträuchern, Altbäumen mit Höhlen und Spalten) und sich eine Aufwertung (z. B. Anbringung von Nisthilfen, Erweiterung Gehölzbestände) realisieren lässt. Eine Beschreibung zur langfristigen Pflege der Ersatzfläche bzw. -quartiere ist mit aufzunehmen. Zudem ist im Vorfeld die Eigentümerfrage zu klären, da die Ersatzhabitatfläche langfristig zur Verfügung zu stehen hat. Die Fläche wäre bei einem Vorkommen bzw. einer notwendigen Umsiedlung im Rahmen der Ausnahmegenehmigung im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 a BauGB zu sichern (notfalls über einen Städtebaulichen Vertrag). Diese Ersatzhabitatfläche ist als CEF-Maßnahme herzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch die ergänzende Festsetzung der bestehenden Haselnusssträucher auf dem Grundstück zum Erhalt wird der für Haselmäuse ggf. besonders wertvolle Nordrand-Bereich (inkl. Haselnusssträucher) erhalten. Somit ist die Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit einer Notumsiedlung als gering einzustufen. Zudem steht dieser Bereich als Zielhabitat zur Verfügung. Dementsprechend wurde das Anbringen von Nistkästen für die Haselmaus in diesem Bereich in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag übernommen. Externe CEF-Maßnahmen inkl. der Klärung der Eigentümerfrage bzw. deren Umsetzung sind daher nicht notwendig.

Sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, mittels ökologischer Baubegleitung innerhalb der Vogelbrutzeit Gebäude abzureißen oder Gehölze zu roden, bitten wir um eine frühzeitige Benachrichtigung der UNB. Ebenso ist ein Ergebnisbericht über die Abrissarbeiten an die UNB zu

übermitteln. Weiter weisen wir darauf hin, dass für die ggf. notwendigen Umsiedlungen von Fledermäusen und Haselmäusen vorab ein Antrag auf Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der UNB zu stellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wurde entsprechend in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag übernommen.

Aufgrund der Annahmen, dass die europarechtlich geschützten Arten Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe den Planungsraum als Nahrungsraum nutzen, regen wir an, für diese Arten auch Nisthilfen in die Fassade des Neubaus einzubringen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vollständigkeit halber hätten unter Punkt 2.1.2.1 auch die planungsrechtlich relevanten Pflanzenarten von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden müssen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wurde entsprechend in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag übernommen.

Auf S. 25 der artenschutzrechtlichen Prüfung muss es unter Punkt 3 heißen: Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Unter Punkt 2.3 Fazit, bezieht sich der Inhalt unter der Überschrift Fledermäuse auf die Art Haselmaus. Zur Tiergruppe Fledermäuse wurde kein Fazit gezogen. Dies ist nachzuholen.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Passagen wurden entsprechend in der Fortschreibung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geändert.

Im Rahmen unserer Zuständigkeit nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV), vom 26. November 2014, gibt die Untere Immissionsschutzbehörde folgende Stellungnahme zum o. g. Verfahren ab:

Lärmemissionen bzw. Lärmimmissionen

Bei Betrachtung der Nachbarschaft des geplanten Gebietes befinden sich in der Umgebung des B-Plangebietes überwiegend Gebäude mit Wohnnutzungen.

Hinzu kommt die Nutzung des benachbarten Seniorenpflegeheimes, mit der Besonderheit des besonders ruhebedürftigen Pflegebereiches, welcher analog zu Ziffer 6.1 f) der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zu sehen ist. Dort wird für die Pflegebereiche ein einzuhaltender Richtwert von tags 45 dB (A) und nachts von 35 dB (A) an den maßgeblichen Immissionsorten gefordert. Die restlichen maßgeblichen Immissionsorte des Seniorenpflegeheimes sind denen des Wohnens der Umgebung gleichgestellt.

Generell fallen Wohngebäude (der überwiegende Teil der geplanten Nutzung) nicht unter den Anlagenbegriff des BImSchG (s. a. VGH Mannheim 20.07.1995 AZ.: 3 S 3538/94; OVG Münster 08.08.2013 AZ.: 7 B 570/13). Es gibt aber Ausnahmen wie z. B. privat genutzten Anlagen nach 1. BImSchV (Heizungen, Festbrennstofföfen, Kamine, etc.) oder privat genutzte Luft-Wärme-Pumpen, da diese alleingesehen unter die Anlagenbegrifflichkeit des BImSchG fallen. Auch handelt es sich bei einer privat genutzten Tiefgarage um eine Anlage in der Begrifflichkeit im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG.

Im o. g. Bebauungsplan ist u. a. eine Tiefgarage geplant, die zum größten Teil privat genutzt werden soll. Diese unterliegt zwar dem Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BImSchG, aber die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) darf in diesem Falle nicht angewendet werden. D. h., dass mögliche Überschreitungen der Emissionen der Schwelle zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von § 22 BImSchG in der Regel nicht mit einer Richtwertüberschreitung gleichzusetzen sind. Jedoch

kann die TA Lärm als Orientierungshilfe bei der Auslegung des Rücksichtnahmegebots im Sinne von § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) herangezogen werden.

Die Notwendigkeit der Erstellung eines lärmschutztechnischen Gutachtens, welches sich aus unserer Sicht hauptsächlich auf die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage beziehen würde, sollte aufgrund der zuvor genannten Gründe nochmals überprüft werden. Jedenfalls fällt das normalerweise in besonderer Weise ins Gewicht der Bewertung fallende Spitzenpegelkriterium (Türenschiagen, Kavaliertart, usw.), bei einer gutachterlichen Betrachtung einer überwiegend privat genutzten Tiefgarage laut o. g. Urteil des VGH Mannheim weg, sodass ein großer Teil einer möglichen Lärmemissionsbetrachtung nicht berücksichtigt werden darf. Als Lärmquelle würden nur noch die Pkw-Geräusche während der Fahrt - hier bei der Ein- und Ausfahrt der Pkws auf dem Gelände der geplanten Nutzung - und die personenbezogenen Geräusche der ein- und aussteigenden Personen ins Gewicht fallen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird entsprochen. Die Stadt Neu-Anspach hat zu dieser Fragestellung eine Schalltechnische Stellungnahme zu den Lärmimmissionen durch die Fahrvorgänge im Bereich der Tiefgaragenrampe zu den Anwohnerstellplätzen (TÜV Hessen, Nr. 8181, Stand 11.08.2016) eingeholt. Das Gutachten liegt dieser Abwägungsvorlage bei (Anlage 1).

Im Ergebnis gelangt der Gutachter zu der Auffassung, dass Tiefgaragen, im Gegensatz zu ebenerdigen Stellplätzen den Vorteil bieten, dass der eigentliche Parkvorgang mit den impulshaltigen Geräuschanteilen wie Türenschiagen, Schließen des Kofferraumdeckels, Motorstart etc. immissionsseitig nicht von Relevanz sind. Die Geräuschanteile beschränken sich auf die Fahrgeräusche beim Befahren der Tiefgaragenrampe, insoweit die Regenrinnen und Zufahrtstore baulich nach dem Stand der Lärminderungstechnik ausgeführt werden.

Bei der Lage der Tiefgaragenrampe und den dadurch gegebenen Mindestentfernungen zu den Räumen des Pflegeheims von ca. 30 m kann ohne weitere Berechnungen davon ausgegangen werden, dass durch das Befahren der Rampe keine unzumutbaren Geräuschbelastungen in der Wohnnachbarschaft bzw. im Bereich des Pflegeheimes hervorgerufen werden.

Zudem unterbreitet der Gutachter Empfehlungen, die bei der Planung und der technischen Ausstattung der Tiefgaragenrampe beachtet werden sollen:

Die Abdeckungen von Regenrinnen, die üblicherweise im Einfahrtsbereich und am Fuß von Rampen installiert werden, sollten gusseisern und verschraubt ausgeführt werden, um beim Überfahren zusätzliche Geräusche zu vermeiden.

Die Tore am Fuß der Rampe können als Segmenttore oder – insofern dies für die Garagenbelüftung erforderlich ist – als Rollgittertor ausgeführt werden. Die Tore sollten lärmarm und dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend ausgeführt werden. Ggf. sollte in den Planungen überprüft werden, ob der untere Bereich vor dem Ein- und Ausfahrtstor überbaut werden kann.

Nach Realisierung der Maßnahmen kann dann ausgesagt werden, dass die Tiefgarage(rampe) hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen dem Stand der Technik entspricht und die Lärmimmissionen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und die Empfehlungen zur technischen Ausstattung der Tiefgaragenrampe zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung zudem in die Hinweise aufgenommen.

Lichtemissionen bzw. Lichtimmissionen

Mit Verweis auf die Tabelle 1 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) soll die mittlere Beleuchtungsstärke - gemessen am Immissionsort in der Fensterebene von Wohnungen und auf den Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung - den Tageswert (06:00 - 22:00 Uhr) von drei Lux und den Nachtwert (22:00 - 06:00 Uhr) von ein Lux im WA und fünf Lux am Tag und ein Lux in der Nacht im MI nicht überschreiten. Für Pflegeanstalten gelten ein Lux am Tag und ein Lux in der Nacht. Weiter muss die Tabelle 2 (Immissionsrichtwert zur Festlegung der maximal zulässigen Blendung durch technische Lichtquellen während der Dunkelstunden) berücksichtigt werden. Nach der Tabelle 2 müssen folgende k-Werte eingehalten werden:

Zeitraum	Pflegeanstalt
06:00-20:00 Uhr	k = 32
20:00-22:00 Uhr	k = 32
22:00-06:00 Uhr	k = 32

Bei Umsetzungsmöglichkeit sollte die Ein- und Ausfahrt schon auf der Ebene der Bauleitplanung so geregelt werden, dass die zugrunde gelegten Kriterien der LAI erfüllt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 24.05.2016, Az: III 31.2 – 61d 02/01-107

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass der o.g. Bebauungsplanentwurf an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Angemerkt sei, dass die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Sammelstellungnahme in der des Hochtaunuskreises vom 26. Mai 2016 keine Anregungen vorgetragen hat, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.***

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Dezernates Bergaufsicht weise ich auf Folgendes hin:

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

- Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:
- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG
- Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:
- Vorliegende und genehmigte Betriebspläne

- Hinsichtlich des Altbergbaus:
- Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
- In der Datenbank vorliegende Informationen
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Aus der Sicht des **Kampfmittelräumdienstes** teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelräumdienst wurde an der Planung beteiligt und hat mit Schreiben vom 25. Mai 2016 mitgeteilt, dass über die im Lageplan bezeichnete Fläche aussagefähige Luftbilder vorliegen, dass die Auswertung dieser Luftbilder jedoch keinen begründeten Verdacht ergeben habe, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgänger zu rechnen sei. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Flächen nicht vorliegen, sei eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

3. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Schreiben vom 23.05.2016, Az: N1-NA4-cw

Auf Ihre Anfrage vom 12.04.2016 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan 60-15-03 Raiffeisenstraße / Pestalozziweg grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der Nebenanlagen (Raiffeisenstr. 14) befindet sich ein Gashausanschluss. Wird wegen Neubauten eine Trennung des vorhandenen Hausanschlusses erforderlich, so ist dies kostenpflichtig zu beauftragen. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Sollte eine Erschließung mit Erdgas gewünscht werden, bitten wir Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen und um Kontaktaufnahme unter:

Herrn Andreas Hillebrand
069 213-26628
a.hillebrand@nrm-netzdienste.de

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM — Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

4. Syna GmbH
Schreiben vom 25.04.2016

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12.04.2016, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der beiliegende Trassenplan (Anlage 2) dokumentiert, dass sich auf dem Grundstück selbst parallel zur Raiffeisenstraße nur ein Hausanschluss befindet und die anderen Leitungen die auch zu der sich im Norden befindenden Trafostation führen, sich ausnahmslos innerhalb des Pestalozziweges, d.h. eines öffentlich gewidmeten Weges befinden. Die Planung greift in diesen Bereich nicht ein. Im Norden liegen darüber hinaus noch Leitungen, die bei den angrenzenden Bepflanzungen zu berücksichtigen sind. Die Hinweise und die Plankarte der Syna sind in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.***

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form, sowie den zu erwartenden Leistungsbedarf.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht. In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen hin.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

5. Verkehrsverband Hochtaunus Schreiben vom 15.04.2016

Im Bereich der geplanten Neubebauung steht an der unmittelbaren Grundstücksgrenze auf der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach ein Haltestellenmast. Der Haltestellenmast und der unmittelbare Haltestellenbereich werden durch den Buslinienverkehr regelmäßig bedient. Die Haltestelle heißt: Haltestelle Hochtaunus-Stift. Der Eigentümer des Haltestellenmastes ist der Verkehrsverband Hochtaunus.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung der Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Anja und Ellmar Kallhoff Email vom 29.05.2016

Bezug nehmend auf das am Dienstagmorgen geführte Gespräch möchte ich zu einigen Punkten meine Einschätzung Ihnen zukommen lassen:

- insgesamt erachten wir das Gebäude als zu groß, ein Stock pro Gebäudeteil niedriger wäre wünschenswert (4,3 und 2stöckig),

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Maßgeblich für die Beurteilung des Volumens des hier in Rede stehenden Bauvorhabens ist die Gebäudehöhe, die bezogen auf einen festgelegten Bezugspunkt, hier Oberkante 354,25 m ü. NN, festgelegt ist. In dem zur Bebauung Birkenweg orientierten Gebäudeteil beträgt diese Traufhöhe maximal 7 m. Vorgelagert ist noch ein teilweise extensiv / teilweise intensiv begrünter Gebäudeteil, mit einer maximalen Traufhöhe von 2 m. Das geplante Gebäude treppt sich in Richtung Norden deutlich ab und vermittelt so zwischen der massiven Bebauung an der Raiffeisenstraße und der kleinteiligeren Bebauung z.B. am Birkenweg. Zwischen dem geplanten Gebäude (gemessen ab der nördlichen Baugrenze) und der Grundstücksgrenze zum Birkenweg liegen rd. 24 m, die begrünt und gärtnerisch gestaltet werden. Sämtliche bauordnungsrechtliche Vorschriften zu Abstandsbestimmungen sind mehr als eingehalten (zum Vergleich, der Mindestabstand beträgt 3m zur Grundstücksgrenze). Die Stadt Neu-Anspach hat zudem noch einen Verschattungsplan erstellen lassen, der den Schattenwurf insbesondere zu den nördlich angrenzenden Grundstücken darstellt. Die Stadt Neu-Anspach hat umfangreiches Abwägungsmaterial erhoben, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Im Ergebnis sieht sie die Veränderungen für das unmittelbare Wohnumfeld, hält jedoch, auch aufgrund der im Rahmen der Beteiligungsverfahren seitens der Behörden

geäußerten Anregungen und Hinweisen, die der Planung sämtlich nicht entgegenstehen, an der Planung fest.

- die Entwässerung sollte über die Raiffeisenstraße erfolgen,

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der konkreten Bauplanung erfolgt auch die Entwässerungsplanung. Die Einleitung wird an einer geeigneten Stelle erfolgen. Aufgrund der Höhendifferenz (ca. 8 m) ist ein Anschluss allerdings nur über den Pestalozziweg möglich (KD Pestalozziweg 349,12 m ü. NN, Sohle 346,62 m ü. NN und KD Raiffeisenstraße 357,24 m ü. NN, Sohle 353,72 m ü. NN).

- wir gehen davon aus, dass sich am Status Quo (z.B. Beschattung) nichts ändert,

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegenüber dem bestehenden Status quo mit den angesprochenen Tannen, die sich im unmittelbar südlichen Anschluss der Grundstücke zur Birkenstraße befinden, wird durch die Festsetzung des Bebauungsplanes die Anlage einer Laubstrauchhecke zwischen 3 und 8 m Tiefe vorgesehen. Die Nadelbäume werden in diesem Zusammenhang gefällt. Insgesamt wird sich die Beschattungssituation hierdurch deutlich verbessern.

- das die vorgestellten Pläne nicht mehr großartig geändert werden, insbesondere dass die beiden Bäume mittig auf dem Spielplatz bestehen bleiben sowie die geplante Hecke als Grenzbeplantung zu den Grundstücken im Birkenweg umgesetzt wird,

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzend zu den bereits festgesetzten drei Laubbäumen werden noch drei Haselbüsche zum Erhalt festgesetzt, die sich auf dem Plangrundstück befinden. Maßnahmen, die die geplante Bepflanzung bzw. den vorgesehenen Erhalt von Bäumen und Sträuchern reduzieren, sind nicht vorgesehen.

- ausreichende Maßnahmen gegen ggf. zu erwartende Bauschäden an bestehenden Gebäuden getroffen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. Nadine und Marcus Effenberger, Birkenweg 10 A Schreiben vom 27.05.2016

Gegen die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung des Areals Raiffeisenstraße/ Pestalozziweg (hier: Flurstück 76/2 und 74/2) erheben wir Einwendungen.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung vom 09.03.2016, erstellt von PlanES - Gießen -, und die ergänzenden Gutachten können aus unserer Sicht die Bebauung, insbesondere des nördlich gelegenen Flurstücks 74/2 (Kinderspielplatz), in der hier dargestellten Form nicht legitimieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Themen möchten wir ansprechen:

1) Verschattungsplan

Das geplante Bauvorhaben liegt in südlicher Richtung zu unserem Grundstück. Zwar werden Abstandsflächen eingehalten, jedoch ist uns aufgrund der Höhe der geplanten Bebauung nicht ersichtlich, in wie weit wir auf unserem Grundstück Beeinträchtigungen erfahren hinsichtlich Sonnenlicht, insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten. Wir bitten daher um Erstellung und Vorlage eines Verschattungsplanes, der eine etwaige Beeinträchtigung nachweislich widerlegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegenwärtig befindet sich an der Grundstücksgrenze zwischen dem Kinderspielplatz und dem hier angesprochenen Grundstück eine Reihe aus Tannen mit einer Höhe von rund 15 m.

Seitens der Antragsteller, wurde im Zuge der Neuparzellierung der Grundstücke und der Trafostation bereits ein ca. 1,60 m breiter Streifen im südlichen Anschluss an die Gartengrundstücke Birkenweg erworben. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerinformationsveranstaltung am 08.03.2016 wurde zudem der Wunsch geäußert, dass die Tannen, die die Grundstücke Birkenweg verschatten, im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gefällt werden. Die Anregung wurde in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen. Die Festsetzung besagt, dass in diesem Bereich die Anpflanzung einer Laubstrauchhecke erfolgen soll. Zur Umsetzung dieser Festsetzung müssen die Tannen gefällt werden. Der zukünftige Eigentümer der Fläche und Vorhabenträger hat eine entsprechende Umsetzung zugesichert. Die naturschutzfachlich interessanten Bäume und Sträucher auf der auch zukünftigen Grünfläche werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Die bestehende und augenscheinlich auch geschätzte Begrünung des Grundstücks bleibt insofern erhalten.

Die bestehende Situation wird sich durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Raiffeisenstraße/Pestalozziweg“ insofern nicht verschlechtern. Durch die Fällung der Tannen wird die Verschattung des Grundstücks sich im Gegenteil sogar verbessern. Die bauliche Situation und die Gebäudeabstände werden durch das Modell anschaulich und gut vorstellbar.

Wie der auch aufgrund der vorgetragenen Anregung erstellte und der Abwägungsvorlage anliegende Verschattungsplan (Anlage 3) verdeutlicht, wird es in den Wintermonaten durchaus zu Verschattungen der Grundstücksfreifläche kommen - soweit diese nicht alleine durch die bestehende Bebauung und die unmittelbar angrenzende Trafostation verursacht werden. Das Gebäude Birkenweg 10a / 10b als solches bzw. die schutzwürdigen Wohnräume werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Unabhängig davon muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Grundstücksgrenze zu den Grundstücken Birkenweg und die Baugrenze, bis zu der gemäß Bebauungsplan gebaut werden darf, in einem Abstand von rd. 25 m zueinander befinden. Der Bereich dazwischen wird gärtnerisch gestaltet. Sämtliche bauordnungsrechtliche Vorschriften zu Abstandsbestimmungen sind mehr als eingehalten (zum Vergleich, der Mindestabstand beträgt 3m zur Grundstücksgrenze). Nachbarschützende Belange werden hier nicht nur nicht beeinträchtigt sondern im Gegenteil, ausdrücklich berücksichtigt.

2) Geschoss-Höhen

Im aktuell gültigen Bebauungsplan ist eine 5-geschossige Bebauung (5-Vollgeschosse) des Flurstücks 76/2 hinterlegt. Unsere Einwendungen richten sich nicht gegen einen bestehenden und rechtsgültigen Bebauungsplan, auch wenn aus unserer Sicht eine Ausnutzung der 5 Vollgeschosse nicht förderlich ist für das Stadtbild insgesamt. Auch stellen wir die geplante Staffelung der Geschosshöhen Richtung Norden unter Einbeziehung des Flurstücks 74/2 nicht in Frage. Wir haben jedoch Einwendungen gegen eine 3-geschossige Bebauung des nördlichsten Gebäudeteils, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Untergeschoss zusätzlich die Tiefgarage zumindest teilweise oberirdisch errichtet wird und nicht als Vollgeschoss angerechnet wird und ein zurückgezogenes Staffelgeschoss auf dem Dach errichtet werden soll. Dies ergibt für uns augenscheinlich quasi eine 5-geschossige Bebauung.

Sofern es das Ziel ist, eine bisherige Grünfläche umzuwidmen in ein Allgemeines Wohngebiet, so sollte sich dieses auch in das bestehende Umfeld integrieren. Das Umfeld des Flurstücks 74/2 (Spielplatz) ist gekennzeichnet von maximal 2-geschossiger Bebauung mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Unsere Erwartungshaltung geht daher dahin, dass sich das nördliche Drittel des geplanten Gebäudekomplexes, welches ausschließlich auf dem Flurstück 74/2 errichtet wird, baurechtlich auf maximal 2 Vollgeschosse reduziert wird, davon ausgehend, dass alle weiteren Planungen hinsichtlich Tiefgarage und Staffelgeschoss bestehen bleiben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Maßgeblich für die Beurteilung des Volumens des hier in Rede stehenden Bauvorhabens ist die Gebäudehöhe, die bezogen auf einen festgelegten Bezugspunkt, hier Oberkante 354,25 m ü. NN, festgelegt ist. In dem zur Bebauung Birkenweg orientierten Gebäudeteil beträgt diese Traufhöhe maximal 7 m. Vorgelagert ist noch ein teilweise extensiv / teilweise intensiv begrünter Gebäudeteil, mit einer maximalen Traufhöhe von 2 m. Das geplante Gebäude treppt sich in Richtung Norden deutlich ab und vermittelt so zwischen der massiven Bebauung an der Raiffeisenstraße und der kleinteiligeren Bebauung z.B. am Birkenweg. Zwischen dem

geplanten Gebäude (gemessen ab der nördlichen Baugrenze) und der Grundstücksgrenze zum Birkenweg liegen rd. 25 m, die begrünt und gärtnerisch gestaltet werden. Es wird, wie auch das Modell veranschaulicht, davon ausgegangen, dass die bestehende Bebauung durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Modell und Verschattungsplan verdeutlichen, dass sich das gewählte Gebäudekonzept in die städtebauliche Gesamtstruktur einfügt.

Die Stadt Neu-Anspach hat umfängliches Abwägungsmaterial erhoben, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Im Ergebnis sieht sie die Veränderungen für das unmittelbare Wohnumfeld, hält jedoch, auch aufgrund der im Rahmen der Beteiligungsverfahren seitens der Behörden geäußerten Anregungen und Hinweisen, die der Planung sämtlich nicht entgegenstehen, an der Planung fest.

3) Anzahl geplanter Wohnungen

Die vorgenannten Einwendungen basieren auch auf dem Hintergrund, dass auf dem geplanten Areal ca. 45 Wohnungen geplant sind. Diese Planungen basieren auf einer mit diesem Bebauungsplan verabschiedeten Anpassung der GRZ auf 0,4 und GFZ auf 1,2. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Grundstück an der Raiffeisenstraße als Allgemeines Wohngebiet eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,9 fest. Unserer Auffassung nach gibt es keine nachhaltigen Gründe, an den bestehenden Schlüsseln Veränderungen vorzunehmen.

In Ihrer Begründung zum Bebauungsplan gehen Sie mit Verweis auf die Siedlungsentwicklung der Stadt Neu-Anspach und den Regionalplan Südhessen darauf ein, dass je ha die Ausweisung von 35-50 Wohneinheiten zu erfolgen hat und sprechen selbst davon, dass diese Forderung durch den Bebauungsplan überschritten wird. Sehr massiv überschritten wird, da das Baugrundstück insgesamt lediglich 0,42 ha umfasst. 45 Wohneinheiten bedeuten eine Überschreitung von 100% der Vorgabe. Wir sind der Auffassung, dass diese Anzahl von Wohneinheiten, welche ja auch mit einer Personenzahl von ca. 120 einhergeht, sich nicht in das Stadtbild insgesamt integriert und auch mit erhöhten Emissionen zu rechnen sein wird.

Insofern können wir auch die Begründungen zur Überschreitung weder teilen noch nachvollziehen. Die Tatsache, dass seit Jahren eine Bushaltestelle vor dem Areal liegt ist ebenso kein Grund für eine Überschreitung der planungsrechtlichen Vorgaben wie ein Verweis auf einen unterbenutzten Spielplatz, der ja nur deshalb seit Jahren unterbenutzt ist, weil die Stadt Neu-Anspach defekte Gerätschaften nicht instandgesetzt sondern ersatzlos demontiert hat. Im Hinblick auf einen möglichen Verkauf des Areals zur Bebauung ist diese Verfahrensweise im Nachhinein zumindest nachvollziehbar wenn auch fragwürdig für eine so kinderfreundliche Stadt.

Dass sich wie in Ihrer Begründung die geplante Bebauung in der Kubatur in die unmittelbar umgebende Bebauung (Hochhaus und Seniorenwohnheim) einfügt, trifft nur für das Flurstück 76/2 zu, nicht jedoch für die nördliche Parzelle. Hier wäre für diese Argumentation die 2-Geschossigkeit anzusetzen, um dieses Argument stichhaltig zu machen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie bereits dargelegt, werden die städtebaulichen Kennziffern (z.B. maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) für ein Allgemeines Wohngebiet in diesem Bereich eingehalten. Zwischen dem geplanten Wohngebäude und den bestehenden Gebäuden befindet sich eine durchschnittlich 35 m tiefe Grünfläche. Alleine eine rd. 25 m tiefe und gestaltete Grünfläche liegt auf dem Plangrundstück. Die geplanten Wohneinheiten lassen sich problemlos in das Gebäude integrieren. Da in unmittelbarer Nachbarschaft im Bereich der Raiffeisenstraße Gebäude mit fünf bis acht Geschossen stehen, lässt sich an dieser Stelle eine gewisse städtebauliche Dichte ableiten. Wählt man den der Regionalplanung zu Grunde liegenden Maßstab in diesem Bereich einen Ausschnitt von tatsächlich 10.000 m², so gelangt man mit der bestehenden und der geplanten Bebauung insgesamt zu keinem Wert, der den im Regionalplan Südhessen vorgegebenen Wert überschreiten wird.

Inwieweit sich aus einem Wohngebäude Immissionen entwickeln sollen, die nachteilige Auswirkungen auf die nördlich angrenzende Bebauung haben, kann nicht nachvollzogen werden. Einzig die Tiefgaragenzufahrt könnte zu Emissionen führen, die aber eher das unmittelbar im Nahbereich gelegene Pflegeheim betreffen könnten.

Die Stadt Neu-Anspach hat zu dieser Fragestellung eine Schalltechnische Stellungnahme zu den Lärmimmissionen durch die Fahrvorgänge im Bereich der Tiefgaragenrampe zu den Anwohnerstellplätzen“ (TÜV Hessen, Nr. L 8181, Stand 11.08.2016) eingeholt. Das Gutachten liegt dieser Abwägungsvorlage bei (Anlage 1).

Im Ergebnis gelangt der Gutachter zu der Auffassung, dass Tiefgaragen, im Gegensatz zu ebenerdigen Stellplätzen den Vorteil bieten, dass der eigentliche Parkvorgang mit den impulshaltigen Geräuschanteilen wie Türeenschlagen, Schließen des Kofferraumdeckels, Motorstart etc. immissionsseitig nicht von Relevanz sind. Die Geräuschanteile beschränken sich auf die Fahrgeräusche beim Befahren der Tiefgaragenrampe, insoweit die Regenrinnen und Zufahrtstore baulich nach dem Stand der Lärminderungstechnik ausgeführt werden.

Bei der Lage der Tiefgaragenrampe und den dadurch gegebenen Mindestentfernungen zu den Räumen des Pflegeheims von ca. 30 m kann ohne weitere Berechnungen davon ausgegangen werden, dass durch das Befahren der Rampe keine unzumutbaren Geräuschbelästigungen in der Wohnnachbarschaft bzw. im Bereich des Pflegeheimes hervorgerufen werden.

Zudem unterbreitet der Gutachter Empfehlungen, die bei der Planung und der technischen Ausstattung der Tiefgaragenrampe beachtet werden sollen:

Die Abdeckungen von Regenrinnen, die üblicherweise im Einfahrtsbereich und am Fuß von Rampen installiert werden, sollten gusseisern und verschraubt ausgeführt werden, um beim Überfahren zusätzliche Geräusche zu vermeiden.

Die Tore am Fuß der Rampe können als Segmenttore oder – insofern dies für die Garagenbelüftung erforderlich ist – als Rollgittertor ausgeführt werden. Die Tor sollte lärmarm und dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend ausgeführt werden.

Ggf. sollte in den Planungen überprüft werden, ob der „untere“ Bereich vor dem Ein- und Ausfahrtstor überbaut werden kann.

Nach Realisierung der Maßnahmen kann dann ausgesagt werden, dass die Tiefgarage(rampe) hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen dem Stand der Technik entspricht und die Lärmimmissionen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und die Empfehlungen zur technischen Ausstattung der Tiefgaragenrampe zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung zudem in die Hinweise aufgenommen.

4) Außenanlagen

Als Anwohner des Birkenweges haben wir seit Jahren Einschränkungen bezüglich des Sonnenlichtes aufgrund einer Reihe hoher Tannen an der Grundstücksgrenze zum Spielplatz, teilweise abgestorben und vor Jahren einmalig gestutzt. Im Zuge der Bebauung des Areals ist offenbar festgesetzt worden, dass im nördlichen Bereich eine Laubhecke zur Abgrenzung des Grundstückes dienen soll. Hiergegen ist nichts einzuwenden, jedoch sollte unserer Auffassung nach an geeigneter Stelle hinterlegt werden, dass die Reihe der zu hohen und gammelig wirkenden Tannen in diesem Zug zu entfernen ist. Die auf dem Spielplatz darüber hinaus platzierten Laubbäume können gerne erhalten bleiben und uns zukünftig als Sichtschutz dienen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie bereits unter Ziffer 2 ausgeführt, wurde der Vorschlag bereits auf der Bürgerinformationsveranstaltung vorgetragen. Die Planung ist diesem Vorschlag gefolgt. Die Nadelbäume werden zu Gunsten einer Hecke aus Laubsträuchern gefällt.

5) Vorschlag

Wohl wissend, dass die Stadt Neu-Anspach froh ist über jeden EURO, der die Stadtkassen füllt und Wohnraum mehr denn je gefragt ist, wollen wir uns als direkt betroffene Nachbarn gegen die geplante Bebauung grundsätzlich nicht verschließen. Wir erhoffen uns jedoch eine maßvolle Bebauung, die sich nun wirklich in das bauliche Umfeld integrieren könnte. Würde man insgesamt z. B. auf ein Vollgeschoss verzichten, hätte man die Staffelung 4-3-2 (Raiffeisenstr. in Richtung Birkenweg) und könnte hierin noch immer sicherlich 35 Wohneinheiten realisieren, was auch schon eher in die Vorgaben des Landes passt. Bezieht man das Seniorenheim mit ein, hätte man auch

eine schöne bauliche Staffelung beginnend beim Seniorenheim, leicht abfallend in Richtung Norden zur Bebauung des Birkenweges.

Sehr geehrte Stadtverordneten, bitte lassen Sie sich in Ihrer Entscheidungsfindung nicht nur vom finanziellen Anreiz eines Grundstücksverkaufes leiten sondern denken Sie auch an die Belange Ihrer Wählerinnen und Wähler in direkter Nachbarschaft des geplanten Areals.

Gerne sind wir bereit, an einer Kompromissfindung gemeinsam mit dem potentiellen Erwerber mitzuwirken, so es denn für das Gesamtprojekt für alle Seiten ein hilfreicher und lösungsorientierter Weg sein sollte. Bei einem solchen Projekt mit diesem Ausmaß und den zu erwartenden Auswirkungen sollte die Bürgerbeteiligung ein wichtiges Gut sein. Für eventuelle Ortsbesichtigungen durch Stadtverordnete, die sich ein Bild unserer Sichtweise machen wollen, und auch für persönliche Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach hat umfangreiches Abwägungsmaterial erhoben, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Sowohl das Modell, das für die Planung erstellt wurde, als auch der Verschattungsplan dokumentieren, dass sich das Gebäude vom Grundsatz her in die bestehende Bebauung einfügt. Die Stadt sieht die mit der Planung verbundenen Auswirkungen, geht aber auch aufgrund der eingeholten Gutachten und der im Rahmen der Beteiligungsverfahren seitens der Behörden geäußerten Anregungen und Hinweise davon aus, dass sie alle Abwägung beachtlich relevanten Aspekte erhoben hat, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Im Ergebnis sieht sie die Veränderungen für das unmittelbare Wohnumfeld, hält jedoch, auch aufgrund der im Rahmen der Beteiligungsverfahren seitens der Behörden geäußerten Anregungen und Hinweisen, die der Planung sämtlich nicht entgegenstehen, an der Planung fest.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

**2.6 60-15-03 Bebauungsplan Raiffeisenstraße/Pestalozziweg, Stadtteil Anspach
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 176/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Raiffeisenstraße/Pestalozziweg, Stadtteil Anspach, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 9 Abs. 4 HGO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 und § 3 HBO als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan Raiffeisenstraße/Pestalozziweg, Stadtteil Anspach, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

**2.7 Außenbereichssatzung "Schultheißenhof", Gemarkung Anspach
Aufstellungsbeschluss nach § 35 Abs. 6 BauGB
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB
Vorlage: 194/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB die Außenbereichssatzung "Schultheißenhof", Gemarkung Anspach aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 20, Flurstücke 14/2, 14/3, 14/4, 14/9, 14/6, 14/8 und 14/7.

Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, der die Übernahme der gesamten Kosten für das Verfahren regelt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**60-14-13 Bebauungsplan An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB
Vorlage: 196/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplan An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld, die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

**1. Deutsche Telekom Technik GmbH
Email vom 05.07.2016**

Die Telekom Deutschland GmbH — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufwendungen der Telekom Deutschland GmbH sollen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.
Für die rechtzeitige Einleitung der erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen Niederlassung, Südwest, Ressort PTI 34, Gattenhöferweg 41, 61440 Oberursel, 06171/8848-3690, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden muss.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird frühzeitig in die Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen einbezogen.

**2. Hochtaunuskreis Landratsamt
Schreiben vom 14.07.2016, AZ.: 60.00.06**

Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Ziel des oben genannten Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um im Bereich eines innerstädtisch liegenden Bolzplatzes im Stadtteil Westerfeld ein Allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,37 ha und befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des seit 1973 Rechtskraft besitzenden Bebauungsplans Nr. 4/IV Am Kellerborn.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Mit der Planung einhergehende Eingriffe in Natur und Landschaft gelten damit gemäß § 13a (2) 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Zu der mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Notwendigkeit der Verlagerung des Bolzplatzes sind bereits Abstimmungen mit der Stadt Neu-Anspach erfolgt.

Es werden keine Anregungen zu der Planung vorgetragen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des **Fachbereichs Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** bestehen hinsichtlich der Planung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die folgenden, z. T. bereits in der ersten Offenlage angemerkten Punkte Berücksichtigung finden:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass zu diesem Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB) keine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde.

Der vorhandene gesunde Baumbestand ist möglichst zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch eine Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf den Baugrundstücken stehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird als solcher in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Es stellt sich die Frage, warum das am südwestlichen Rand des Bolzplatzes befindliche Ziergehölz nicht zum Erhalt festgesetzt wurde, zumal in den Festsetzungen an derselben Stelle die Anlage eines neuen Gehölzstreifens vorgesehen ist. Mit dem Erhalt des bestehenden Gehölzes könnten Kosten gespart werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht könnte die lange Aufwuchsentwicklung entfallen, so dass das Gehölz der Avifauna durchgängig als Habitat dienen kann. Das Bestandsgehölz könnte mit der Festsetzung A 6.1 nach Westen und Osten gem. Plandarstellung ergänzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planziel ist, dass an der südlichen Geltungsbereichsgrenze sowie vor den Garagen eine Hecke aus einheimischen Laubgehölzen entstehen soll. Dies wurde mittels des Planzeichens Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bebauungsplan über die gesamte Länge festgesetzt. Diese Festsetzung beinhaltet keinesfalls, dass bestehende und funktionsfähige Strukturen hierfür entfernt werden müssen. An der Festsetzung wird insofern festgehalten.

Redaktionell sollte unter Punkt 1.3.1 der Begründung richtig gestellt werden, dass der Regionale Flächennutzungsplan für die Planfläche Wohnbaufläche, Bestand darstellt.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Bezeichnung wird redaktionell angepasst.

Unter Punkt 10.2.1 der Begründung Bedarfsermittlung wurden fälschlicherweise 8 Wohneinheiten angegeben. Hier wäre gem. Festsetzung A 4 vielmehr von maximal 16 Wohneinheiten auszugehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der geplanten Bebauung werden dort 8 Wohneinheiten entstehen. Unabhängig davon kann der Mehrbedarf bei den höchstens 16 Wohneinheiten ebenfalls gedeckt werden.

Seitens des **Fachbereichs Bauaufsicht** bestehen hinsichtlich der Planung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die folgenden Punkte in Sachen Immissions- und Denkmalschutz Berücksichtigung finden:

im Rahmen unserer Zuständigkeit nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus- Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-

Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV), vom 26. November 2014, geben wir folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren ab:

Wir bitten im Rahmen der Abwägung um die Beachtung folgender Hinweise:

1. Westlich grenzt an das B-Plangebiet die Anlage eines sogenannten Vereinshauses an. Dies befindet sich im ehemaligen Feuerwehrgerätehaus. Die Nutzungen dieses Gebäudes könnte sich unter Umständen störend auf die zukünftige Nachbarschaft des Vereinshauses auswirken. So wurde aufgrund einer fehlenden Belüftungsanlage für die Nutzung des Vereinshauses Auflagen zu Fenstern und Türen getroffen. Diese Auflagen besagen im Wesentlichen, dass während der Nutzung des Vereinshauses die gesamte Fensterfront und Türen zu den vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen geschlossen gehalten werden müssen. Da sich bisher auf der östlichen Seite des Vereinshauses keine unmittelbar angrenzende Bebauung befindet, dürfen die Fenster zu dieser Seite zu Lüftungszwecken geöffnet werden. Jedoch relativiert sich das Störungspotential der Art der Nutzung des Vereinshauses auf die bestehende und auch auf die zukünftige Nachbarschaft, da die Nutzung des Vereinshauses in der Nachtzeit (22:00 Uhr — 06:00 Uhr) nach TA Lärm nicht gestattet ist.

Im schlimmsten Fall können für die Nutzungen des Tanzentrums, bei einer zukünftigen Wohnnachbarschaft auf der östlichen Seite, weitere Einschränkungen bis hin zu Verboten der Nutzung erfolgen, solange beispielsweise über die östlich liegenden Fenster gelüftet werden muss.

Das Gebiet ist im Umfeld überwiegend durch Wohngebäude geprägt. Der Bebauungsplan Nr. 4/IV von 1973 setzt für die Bereiche westlich, östlich und südlich des Plangebiets Allgemeines Wohngebiet fest. Für die nördlich anschließenden Flächen liegt für die Bestandsbebauung kein Bebauungsplan vor. Der Umgebungsbereich ist als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen, womit die Schutzbedürftigkeit des Umfeldes identisch mit derjenigen im Plangebiet An der Lehmkauf ist.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Dorfgemeinschaftshäuser wird in der Regel nach den Kriterien der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) oder nach der Neuauflage der Freizeitlärmrichtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom März 2015 vorgenommen. Beide Beurteilungsverfahren stellen in nahezu identischer Weise zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlich gegenüber dem Tage deutlich kritischeren Nachtzeit auf die so genannte lauteste Nachtstunde ab.

Nach der Erfahrung mit derartigen Anlagen fällt diese lauteste Nachtstunde häufig auf das Ende von Veranstaltungen, die durch die Geräusche im Freien – insbesondere durch die Unterhaltungen und Verabschiedungen von Gästen und die Parkbewegungen – geprägt sind. Weiter sind zunehmend die Auswirkungen des Rauchverbots in öffentlichen Gebäuden spürbar, die zu einem verstärkten Aufenthalt von Personen im Freien einhergehend mit den entsprechenden Kommunikationsgeräuschen führen.

Während die Geräuschanteile durch die Gebäudeabstrahlung durch technische Maßnahmen zu reduzieren wären, ist dies bei den Geräuschen auf den Freiflächen nur schwer möglich. Der Betrieb des Vereinshauses dürfte begrenzt sein und entsprechende Maßnahmen zu einem wohlwollenden Miteinander von den Anwohnern und den Nutzergruppen des Vereinshauses müssen wie in der Stellungnahme ausgeführt bereits heute getroffen werden. Hier sind es Auflagen zur Öffnung von Fenstern und Türen, die besagen, dass die gesamte Fensterfront und die Türen zu den vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen geschlossen gehalten werden müssen. Die Lage verändert sich dadurch, dass diese Vorgaben in Zukunft auch für die bisher nicht zu einer Bebauung orientierten Fassaden gelten werden. Eine weitergehende Einschränkung der Nutzungen wird jedoch nicht erwartet, da eine Nutzung des Vereinshauses bereits jetzt in der Nachtzeit (22.00 Uhr – 06:00 Uhr) nicht gestattet ist.

Gleichwohl werden Interessenten an Wohnbaugrundstücken explizit auf die Lage des Vereinshauses hingewiesen.

2. Im Osten grenzt an das überplante Gebiet die Einrichtung einer Kindertagesstätte an. Hier gilt für die zukünftigen Bewohner des B-Plangebietes folgendes zu beachten: Nach § 22 Abs. 1a BImSchG stellen Lärmemissionen bzw. Lärmimmissionen, ausgehend von dieser Kindertagesstätte, keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar. Dies bedeutet, die Anlage der Kindertagesstätte darf die

vorgegebenen Richtwerte nach TA Lärm überschreiten, solange die sehr hohe Schwelle der Gesundheitsgefährdung am Einwirkort der Nachbarschaft nicht erreicht wird. In der Regel erreicht keine heutige Einrichtung, die nach diesen Kriterien betrieben wird, die aktuelle Schwelle der Gesundheitsgefährdung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der am 28.07.2011 in Kraft getretene § 22 Abs. 1a BImSchG sieht für Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen eine Privilegierung vor. Der § 22 Abs. 1a BImSchG besagt im Wortlaut: Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Unter Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen zu verstehen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Auch bestimmte Formen der Kindertagespflege sind als Kindertageseinrichtung in dem o.g. Sinne zu verstehen, ebenfalls Einrichtungen, die nach ihrem Erscheinungsbild ähnlich wie Kindertageseinrichtungen betrieben werden (z. B. Kinderläden). Kinderspielplätze und vergleichbare Einrichtungen sind kleinräumige Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen.

Daraus lässt sich - wie auch in der Stellungnahme ausgeführt - ableiten, dass die Geräusche der Kindertagesstätte von den Nachbarn als sozialadäquat hinzunehmen sind und in der Regel kein Abwehranspruch besteht.

Gleichwohl werden die Interessenten an Wohnbaugrundstücken explizit auch auf die Lage der KITA hingewiesen. Die Möglichkeit auf dem Baugrundstück schutzwürdige Außenwohnbereiche abzuschirmen bleibt hiervon unbenommen.

Die **Denkmalschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe des überplanten Bereiches ein Einzelkulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 des hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) befindet. Dabei handelt es sich um die im Jahr 1908 am Ortsausgang erbaute Reformschule mit Lehrerwohnung (Usinger Straße 51), die aus künstlerischen und geschichtlichen Gründen eingetragen wurde und lange die Baugrenze des Ortes bildete.

Gemäß § 16 Abs. 2 HDSchG bedarf es der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden. Da sich die vorgelegte Planung nachteilig auf das Kulturdenkmal auswirken könnte, müssen wir vorerst gegen den Bebauungsplan-Entwurf Bedenken anmelden.

Der genaue Umfang der Auswirkungen des Entwurfes ist derzeit leider von uns nicht prüfbar, da anhand der Unterlagen nicht zu ersehen ist, inwieweit die Topografie der Umgebung an eine Bebauung angepasst werden wird oder die Bebauung sich an die Topografie anpasst. Deshalb bitten wir um je eine Straßenabwicklung der Usinger Straße, sowie der Straße An der Lehmkauf im Planbereich mit Einzeichnung der Trauf- und Firstlinien des Kulturdenkmals einschließlich der entsprechenden max. Trauf- und Firsthöhen der Neubebauung.

Dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der hessenARCHÄOLOGIE bleiben eigene Stellungnahmen vorbehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Gebäude grenzt an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans an. In die Plankarte des Bebauungsplans wird zur Klarstellung ein D für Kulturdenkmal eingetragen. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis und in die Begründung zum Bebauungsplan werden Auszüge aus der Denkmaltopografie aufgenommen. Die Zahl der Zulässigen Vollgeschosse (Z) wird entsprechend der tatsächlich vorgesehenen Planung auf Z = 1 reduziert. Gleichmaßen reduziert werden auch die zulässigen Trauf- und Firsthöhen (TH und FH) sowie die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ). Die Festsetzungen gründen auf einer Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Zuge derer im Rahmen einer Skizze dargelegt wurde, dass sich die geplante Bebauung nicht nachteilig auf das Kulturdenkmal auswirken wird.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat in der Stellungnahme vom 26.07.2016 daraufhin die Bedenken zurückgezogen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Auffassung auch durch die Untere Denkmalschutzbehörde geteilt wird.

Die Reduktion der zulässigen Gebäudehöhen entfaltet nachbarschützende Wirkung – auch gegenüber der Nachbarschaft eines Kulturdenkmals - und begründet keine erneute Offenlage.

**3. Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Schreiben vom 21.06.2016 Az.: Jak.**

Das o.g. Plangebiet liegt in unmittelbarer Umgebung des nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) eingetragenen Kulturdenkmals Usinger Straße 51. Es handelt sich um die im Jahre 1908 gebaute Reformschule mit Lehrerwohnung, die aus künstlerischen und geschichtlichen Gründen eingetragen wurde, die aber im Ortskern auch eine große städtebauliche Wirkung entfaltet. Auch wenn das Kulturdenkmal außerhalb des Plangebietes liegt, sollte es daher mit einem D gekennzeichnet werden.

Der Anregung wird entsprochen

Im Sinne des Umgebungsschutzes nach § 16 (2) DSchG müssen wir vorerst gegen den B-Plan-Entwurf Bedenken anmelden. Wir können aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehen, ob die Bebauung hinter dem Kulturdenkmal nicht eine erhebliche optische Beeinträchtigung des städtebaulich so prägenden Solitär darstellt. Zum einen steigt die Topographie An der Lehmkauf in Richtung Westen an. Zum zweiten ist das Gelände durch eine hohe zweistufige Aufschüttung gekennzeichnet. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie das Grundstück im Vorfeld der Bebauung modelliert werden wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zwar legen Sie die maximalen Trauf- und Firsthöhen der neuen Gebäude klar fest. Es ist für uns jedoch nicht prüfbar, welche Höhe die Neubebauung im Vergleich zum Kulturdenkmal erreichen wird. Deshalb müssen wir weitere Unterlagen nachfordern. Wir bitten um je eine Straßenabwicklung der Usinger Straße sowie der Straße An der Lehmkauf im Planbereich mit Einzeichnung der zwei Trauf- und Firstlinien des Kulturdenkmals einschließlich der entsprechenden Trauf- und Firsthöhen der Neubebauung. Erst dann können wir entscheiden, ob eine optische Beeinträchtigung des Kulturdenkmals zu erwarten ist oder ob wir unsere Bedenken zurückstellen können.

Der Anregung wird entsprochen.

Der zukünftige Eigentümer des Grundstücks erstellt entsprechende Unterlagen, die dann über die Stadt Neu-Anspach dem Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung gestellt werden.

Im Ergebnis der Abstimmung wird die Zahl der Zulässigen Vollgeschosse (Z) im Bebauungsplan entsprechend der tatsächlich vorgesehenen Planung auf Z = 1 reduziert. Gleichmaßen reduziert werden auch die festgesetzten zulässigen Trauf- und Firsthöhen und die maximal zulässige Geschossflächenzahl.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat in der Stellungnahme vom 26.07.2016 daraufhin die Bedenken zurückgezogen.

Der Abteilung hessen-Archäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen bleibt eine eigene Stellungnahme vorbehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Abteilung hessenArchäologie wurde keine Stellungnahme abgegeben.

**3a Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Email vom 26.06.2016 Az.: Jakobi**

Vielen Dank für die Zusendung dieser Informationen sowie der überarbeiteten Ansicht. Unter der Voraussetzung, dass im B-Plan die eingeschossige Bauweise festgelegt wird, das Gelände (wie im Anhang - Anlage 1 - zu sehen) abgesenkt wird und eine Böschung bzw. höchstens eine nur niedrige

Böschungsmauer (wie beschrieben) vorgesehen wird, können wir unsere Bedenken gegen den B-Plan-Entwurf zurückstellen.

Den Anregungen wird entsprochen.

**4. NRM Netzdienste RheinMain GmbH
Schreiben vom 11.07.2016 Az.: N1-NA4-cw**

Auf Ihre Anfrage vom 07.06.2016 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan 60-14-13 An der Lehmkauf der Stadt Neu-Anspach grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Sollte eine Erschließung mit Erdgas gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an

Herrn Andreas Hillebrand
069 213-26628
a.hillebrand@nrm-netzdienste.de

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum
Bebauungsplan aufgenommen.***

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum
Bebauungsplan aufgenommen.***

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum
Bebauungsplan aufgenommen.***

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM — Norm Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova einzuhalten. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Überbauung vorhandener Leitungstrassen unzulässig ist. Aus diesem Grund fordern Sie für ihre Planungen bitte unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum
Bebauungsplan aufgenommen.***

**5. Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 07.07.2016 Az.: III 31.2 – 61d 02/01 – 108**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass der o.g. Bebauungsplanentwurf an die Ziele der **Raumordnung und Landesplanung** angepasst ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Anregungen vorgetragen, die der Planung entgegenstehen.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken.

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bbauungsplanes. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Punkt 9 der Begründung werden Angaben zum Untergrund gemacht, die eine Altablagerung vermuten lassen. Das Gutachten bitte ich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Wiesbaden zuzusenden, damit die Bebaubarkeit geprüft werden kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Gutachten wurde der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt (vgl. die Stellungnahme des Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden vom 12.07.2016).

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

- Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:
 - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG
 - Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:
 - Vorliegende und genehmigte Betriebspläne
 - Hinsichtlich des Altbergbaus:
 - Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
 - In der Datenbank vorliegende Informationen
 - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau
- Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden haben keine Bedenken, Hinweise oder Anmerkungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Aus der Sicht des **Kampfmittelräumdienstes** teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftliche Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt, zu richten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Auswertung der Luftbilder durch den Kampfmittelräumdienst hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine Munitionsbelastung der Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

**6. Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Schreiben vom 12.07.2016 Az.: IV Wi 41.1 – 89 i 02/01**

In den Bebauungsplan sollte Folgendes aufgenommen werden:

Vor Baubeginn sind die Ablagerungen im Bereich des Bebauungsplanes von einem sach- und fachkundigen Gutachter auf Deponiegase und auf leichtflüchtige organische Stoffe zu untersuchen. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt (RPU) Wiesbaden, Dez. 41.1, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden zu übersenden.

Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist das RPU Wiesbaden als zuständige Bodenschutzbehörde einzuschalten.

**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Begründung:

Die im Jahre 2015 durchgeführten Untersuchungen zeigen im Bereich des Bebauungsplanes Auffüllungen bis in eine Tiefe von ca. 3 m. Es wurde nur inertes Material und kein Deponat aufgefunden, eine Abgrenzung der Ablagerung fand nicht statt. Die Analytik wurde als reine Entsorgungsanalytik nach LAGA mit Mischproben durchgeführt und entspricht nicht den bodenschutzrechtlichen Vorgaben, kann jedoch als Hinweis auf unbelastetes Erdreich gewertet werden denn bis auf einen geringen Gehalt an Nickel - der knapp unterhalb des Prüfwertes der BBodSchVO liegt – wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Hinsichtlich flüchtiger deponiespezifischer Stoffe wie LHKW, BTX und Deponiegase (z. B. Methan) ist das Gutachten nicht verwertbar.

Nach Angaben der Stadt sind vor Beginn der Baumaßnahme Bodenuntersuchungen, Bodenverbesserungen bzw. ein möglicher Bodenaustausch vorgesehen. Auf weitere Untersuchungen im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes kann daher verzichtet werden.

Bei einem Fund von Deponiegasen im Rahmen der Bauvorbereitenden Untersuchungen wären hinsichtlich einer möglichen Methangasbildung aus dem Deponiekörper die für diese Fragen zuständigen Behörden (Brandschutz und Gesundheitsamt) zu beteiligen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**7. Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Kampfmittelräumdienst
Schreiben vom 29.06.2016 Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-N 946-2016**

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

***Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

**8. Syna GmbH
Schreiben vom 07.07.2016 Az.: Jürgen Fischer**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12.04.2015, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan (Anlage 2) können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Zimmer, Tel. 06172-962-137.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form, sowie den zu **erwartenden Leistungsbedarf**.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Tel.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

**Frau Sigrid Mild, Wernborner Straße 21,
Frau Elisabeth Becker, Wernborner Straße 17,
Frau Angelika und Herr Siegmар Schuhmann, Wernborner Straße 12,
Herrn Mario Dore, Wernborner Straße 9
Schreiben vom 15.06.2016**

Betrifft: Zufahrt zu den Kellerräumen

Im Entwurf des Bebauungsplanes vom Bolzplatz An der Lehmkauf in Neu Anspach Westerfeld sind wir darauf aufmerksam geworden, dass die Grundstücke die verteilt werden uns einen Zugang zu unseren Kellerräumen nicht mehr möglich machen. Es stehen 5 Garagen nebeneinander, unter denen sich die Kellerräume befinden. Wie auf dem anhängenden Foto (Anlage 3) ersichtlich, befindet sich die Eingangstür und ein geteilter Weg, der es uns ermöglicht, mit dem Auto und mit Auto und Hänger vorzufahren, da man ja auch große und schwere Dinge transportiert. Dieser Zugang besteht nun schon knapp 30 Jahre seit die Garagen gebaut wurden. Die neuen Grundstücke müssen dementsprechend geändert werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine Ortsbegehung sowie eine Bestandsaufnahme des Asphaltwegs wurden durchgeführt. Im Ergebnis wird ein alternativer Vorschlag erstellt, wie eine neue Zufahrtmöglichkeit zu den Garagen angelegt werden könnte. Um das Gebäude stellen zu können, muss die Zuwegung leider verschoben werden. Die Maßnahme wird im Zuge der Abrissarbeiten des Pumpenhäuschens durchgeführt. Für die Anwohner entstehen hieraus keine Kosten.***

Des Weiteren möchten wir eine Festsetzung zur Erhaltung der vorhandenen Bäume, wie auf dem 2. Foto (Anlage 4) ersichtlich. Es handelt sich hierbei um einen Ginko und einen Ahorn, die sich zwischen Kellereingang und dem noch stehenden Häuschen an der Bushaltestelle befinden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Bäume sind nicht schutzwürdig, sodass eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht getroffen wird. Unabhängig davon wird versucht, diese Bäume bei der Baumaßnahme zu schützen, so dass diese erhalten bleiben können.***

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.9 60-14-13 Bebauungsplan An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB Vorlage: 198/2016

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 9 Abs. 4 HGO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs.1 und § 3 HBO als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.10 60-15-11 Baugebiet An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld
Wohnkonzept Generation 55 plus
Verlängerung der Option zur Vermarktung und Erweiterung auf Generation 45 plus
Vorlage: 216/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Wohnkonzept im Baugebiet An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld,

1. die Option zur Vermarktung der Baugrundstücke bis zum 31.10.2017 zu verlängern und
2. das Wohnkonzept auf die Generation 45 plus auszuweiten.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.11 Gewerbegebiet Im Feldchen
Verkauf der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur10 Flurstücke 41/8 und 41/9,
Siemensstraße
- Weitere Vertragsänderung
Vorlage: 217/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, bei der Beurkundung des Kaufvertrages Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 41/9 und 41/8, Siemensstraße, die Bauverpflichtung auf den Bau von Stellplätzen abzustellen und damit festzulegen, dass bereits mit dem Bau von Stellplätzen die Bauverpflichtung erfüllt ist.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.12 Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im
Gebiet der Stadt Neu-Anspach
Erweiterung um § 12 Ordnungswidrigkeiten
Vorlage: 209/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2015 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) folgende

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Neu-Anspach**

zu erlassen:

Artikel I

Erweiterung um § 12 Ordnungswidrigkeiten:

§12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
 - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
 - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht;
 - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
 - § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwende, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.

§ 13 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 14.12.1998 in der Fassung vom 03.04.2001 außer Kraft.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**2.13 Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Stadt Neu-Anspach
Bestimmung des Wahltermins
Vorlage: 219/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Stadt Neu-Anspach folgende Wahltermine zu bestimmen:

12. März 2017	Wahl
26. März 2017	eventuelle Stichwahl

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.14 Ev. Kindergarten "Die Feldmäuse" Westerfeld
Neuabschluss eines Kindertagesstättenbetriebsvertrages
Vorlage: 220/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für den Ev. Kindergarten Westerfeld „Die Feldmäuse“ zum 01.01.2017 den folgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag:

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Bürgermeister und den 1. Stadtrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Westerfeld
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Westerfeld mit derzeit bis zu maximal 15 Plätzen für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt die aktuell in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut werden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Altersgemischte Gruppe	1 - Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen sowie städtischen Genehmigung.

- (2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße aufgrund räumlicher Restriktionen etc.
- (3) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten.
- (4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.
- (5) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (6) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.
- (2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die exakte Anzahl Kinder mit, die sich im letzten, der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahr in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr (insbes. aufgrund von Kann-Kindern) teilt dies die Kindertagesstätte der Stadt umgehend mit.
- (6) Außerdem teilt die Kirchengemeinde der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung betreuten wohnortfremden Kinder mit.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält zwei Sitze mit Stimmrecht in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- (2) Personalkosten, hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO.

Die Personalkosten basieren auf dem für das jeweilige Haushaltsjahr gültigen Stellenplan. Grundlage der Personalkosten für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß § 25c HKJGB. Der Personalbedarf wird mit zusätzlichen 15%, bezogen auf den Personalbedarf nach § 25c Abs. 2 für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit ermittelt. Die sich aus § 25c Absatz 1 und 2 HKJGB und dem Zuschlag für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit ergebende Gesamtsumme bildet den personellen Standard der Einrichtung ab. Unabhängig von der Anrechnung auf den Sollstellenplan kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen. Sofern die Einrichtung als eingruppige Einrichtung betrieben wird, bzw. werden Waldgruppen betrieben, beträgt der Fachkräftfaktor für ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 (gem. § 25c Abs. 2) zuzüglich 0,005, somit insgesamt 0,075.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.)

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend zu den Praxiserläuterungen zur Rahmenvereinbarung Integration.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Haumeisterdienst erfolgt nach § 24 KiTaVO i.V. mit der Anlage 1 der Verordnung.

- (3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB:
 - § 32 Abs. 2 Grundpauschalen
 - § 32 Abs. 3 BEP-Pauschale
 - § 32 Abs. 4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale
 - § 32 Abs. 5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze
 - § 32 Abs. 6 Klein-Kita Pauschale
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der für erforderliches Zusatzpersonal
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden

- (2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Altersgemischte Gruppe	1 - Schuleintritt	10%

- (3) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.
- (4) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigefügt wird.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen (kircheneigenes Gebäude)

- (1) Die Stadt beteiligt sich zu 50% an den Kosten der Bauunterhaltung der Einrichtung. Voraussetzung ist, dass die geplanten Aufwendungen von der Kirchengemeinde rechtzeitig zu den Haushaltsplanberatungen mit Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten angemeldet werden und nachfolgend im städtischen Haushalt die Mittelbereitstellung erfolgt. Die Bildung von Rücklagen aus zweckgebundenen, nicht verbrauchten Haushaltsmitteln für Zwecke der baulichen Unterhaltung ist zulässig.

Im Falle der Bezuschussung sichert die Kirchengemeinde der Stadt den Betrieb der instand zuhaltenden Einrichtung für mindestens 5 weitere Jahre zu. Für den Fall das das Gebäude innerhalb dieser Frist veräußert oder einer anderen Nutzung zugeführt wird, erstattet die Kirchengemeinde den gewährten Zuschuss zurück.

Die Mittel werden zweckgebunden und auf Nachweis zur Verfügung gestellt. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können im Folgejahr in Anspruch genommen werden

- (2) Mit der Umstellung der Kirchengemeinde auf die Kaufmännische Buchführung (Doppik) muss § 7, Abs. 1 neu gefasst werden. Die Vertragsparteien nehmen hierzu ein halbes Jahr vor der Umstellung auf die Doppik, die Gespräche auf.
- (3) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossenen Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.

- (3) Sofern zum 01.06. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2017 bis 31.08.2021. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit. In der Abwicklungszeit nicht mehr erlangbare Landeszuschüsse und Elternbeiträge gehen zu Lasten der Stadt.
- (3) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Stadt zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in städtischer oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).
- (4) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (6) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung der EKHN.

Neu-Anspach, den XX.XX.2016

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Der Kirchenvorstand der
ev. Kirchengemeinde Westerfeld

Klaus Hoffmann, Bürgermeister

Vorsitzende/r des Kirchenvorstands

Dr. Gerriet Müller, 1. Stadtrat

Mitglied des Kirchenvorstands

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.15 16. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 14.06.1993 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 05.06.2016 (Artikelsatzung); hier: Wegfall des § 4 „Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung“
Vorlage: 232/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), folgende

**16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 14.06.1993
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 05.06.2016**

zu erlassen:

Artikel I

§ 4 aufgehoben

Artikel II

Die Rechtswirksamkeit dieser 16. Änderungssatzung tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung mit Ablauf des Tages ein, an dem ihre Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.16 Aufhebung der Richtlinien über die Verleihung der Verdienst- und Leistungsnadeln der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 233/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Richtlinien über die Verleihung der Verdienst- und Leistungsnadeln der Stadt Neu-Anspach vom 05.11.2007 aufzuheben.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.17 Antwort zum Antrag der SPD-Fraktion zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Neu-Anspach
Vorlage: 227/2016**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die bereits sehr ausgeprägte Bürgerbeteiligung in Neu-Anspach wie folgt zu erweitern:

Für das größte derzeit anstehende Projekt, die Erstellung eines „Masterplans Stadtentwicklung“, sollte ein „World Café“ eingesetzt werden. (Anlage 2)

Entsprechende finanzielle Ansätze - ca. 800 bis 1.000 Euro pro Veranstaltung eines World Cafés zuzüglich Moderatoren-Honorare - sind im Haushalt 2017 zu etatisieren.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Ergänzend beschließt die Stadtverordnetenversammlung, das Thema Bürgerbeteiligung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Ältestenausschusses zu setzen, um Erfahrungen mit bisher genutzten Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung zu diskutieren, zu überprüfen und ggf. neue Ansätze zu finden, woraus sich u. U. neue Möglichkeiten für eine Bürgerbeteiligung ergeben.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3. Mitteilungen des Magistrats

3.1 Mitteilungen des Magistrats Vorlage: 237/2016

Mitteilung:

1. Dieser Mitteilung ist die Bibliotheksstatistik für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2015 beigefügt.
2. Zuweisung für Öffentliche Bibliotheken aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs

Mit Antrag vom 10.02.2016 hat sich die Verwaltung um eine finanzielle Förderung für die Stadtbücherei bemüht.

Mit Bescheid vom 06.06.2016 wurden der Stadt Neu-Anspach für die Bücherei 9.700 € vom Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst zugewiesen.

Die Mittel sind zweckgebunden und werden u.a. für die Beschaffung von Medien für die Erweiterung der „Asylotheke“ eingesetzt. Mit diesen Medien soll die Bücherei Anlaufstelle für die zugewiesenen Flüchtlinge werden. Seit dem 26.06.2015 veranstalten die „Freunde der Stadtbücherei“ gemeinsam mit dem Bücherei-Team monatlich einen Spielenachmittag für Flüchtlings- und andere Kinder.

Als weiteres Projekt wird die Beschaffung von Medien zu dem Thema „Generation-Plus“ angeschoben, welches in Zeiten des demographischen Wandels für unsere Leserinnen und Leser von großem Interesse ist. Auch auf diesem Gebiet setzen sich die „Freunde der Stadtbücherei“ ehrenamtlich ein. Sie veranstalten vierteljährlich Lesungen im Hochtaunusstift. Auch organisieren sie einen Medien-Hol- und Bring-Dienst für unsere älteren Mitmenschen, die die Bücherei nicht mehr persönlich besuchen können.

Die Tatsache, dass der Neu-Anspacher Stadtbücherei in 2014 und in 2015 jeweils 12.500 € und in 2016 9.700 € Zuweisung bewilligt wurden zeigt, welchen Stellenwert die Neu-Anspacher Stadtbücherei beim Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst und bei der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken bei der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain hat. Die Aktivitäten und vor allem die hohe Zahl an Medienausleihen finden dort hohe Anerkennung, die sich in der Zuweisung von Fördermitteln niederschlägt. Den Grundstock für die hohen Ausleihzahlen bildet nicht zuletzt der günstige Standort.

Die Auswertung der Deutschen Bibliotheksstatistik zeigt auf, dass 18,83 % der Neu-Anspacher Einwohner Entleiher in der Stadtbücherei sind. Zum Vergleich mit Bad Homburg, Oberursel und Friedrichsdorf: In Bad Homburg leihen 15,95 % der Einwohner Medien in der Stadtbücherei aus, in Oberursel sind es 11,25 % und in Friedrichsdorf 8,4 %. Die lfd. Ausgaben für die Stadtbücherei betragen je Einwohner in Neu-Anspach 8,80 € pro Jahr, in Bad Homburg 22,43 €, Oberursel 22,50 € und Friedrichsdorf 10,65 €.

3. Weiter ist eine Übersicht der Gesamtumsätze der abgeschlossenen Kaufverträge (einschließlich Gebäudewerte) ab 1995 bis 2. Quartal 2016 beigefügt.

4. Die Stadtwerke informieren, dass von der Betriebskommission am 12.09.2016 beschlossen wurde, den Aufstellplatz für den Grünabfall-Container seitlich des Festplatzes (siehe beigefügte Vorlage) zu befestigen.
5. Wie in der Sitzung am 14.06.2016 gewünscht, liegt dieser Mitteilung eine Aufstellung des Bauhofinventars über 5.000 Euro der letzten drei Jahre bei.
6. Gemäß Anfrage der Fraktion b-now in der Sitzung am 12.07.2016 ist die Beantwortung des Leistungsbereiches Familie, Sport und Kultur beigefügt (Belegungsquoten Kindertagesstätten).

4. Anfragen und Anregungen

5. Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Bürgermeister und den 1. Stadtrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Westerfeld
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Westerfeld mit derzeit bis zu maximal 15 Plätzen für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt die aktuell in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut werden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Altersgemischte Gruppe	1 - Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen sowie städtischen Genehmigung.

- (2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße aufgrund räumlicher Restriktionen etc.
- (3) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten.
- (4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.
- (5) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (6) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.
- (2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die exakte Anzahl Kinder mit, die sich im letzten, der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahr in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr (insbes. aufgrund von Kann-Kindern) teilt dies die Kindertagesstätte der Stadt umgehend mit.
- (6) Außerdem teilt die Kirchengemeinde der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung betreuten wohnortfremden Kinder mit.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.

- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält zwei Sitze mit Stimmrecht in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- (2) Personalkosten, hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO.

Die Personalkosten basieren auf dem für das jeweilige Haushaltsjahr gültigen Stellenplan. Grundlage der Personalkosten für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß § 25c HKJGB. Der Personalbedarf wird mit zusätzlichen 15%, bezogen auf den Personalbedarf nach § 25c Abs. 2 für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit ermittelt. Die sich aus § 25c Absatz 1 und 2 HKJGB und dem Zuschlag für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit ergebende Gesamtsumme bildet den personellen Standard der Einrichtung ab. Unabhängig von der Anrechnung auf den Sollstellenplan kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen. Sofern die Einrichtung als eingruppige Einrichtung betrieben wird, bzw. werden Waldgruppen betrieben, beträgt der Fachkraftfaktor für ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 (gem. § 25c Abs. 2) zuzüglich 0,005, somit insgesamt 0,075.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.)

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend zu den Praxiserläuterungen zur Rahmenvereinbarung Integration.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Haumeisterdienst erfolgt nach § 24 KiTaVO i.V. mit der Anlage 1 der Verordnung.

- (3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB:

§ 32 Abs. 2 Grundpauschalen

§ 32 Abs. 3 BEP-Pauschale

§ 32 Abs. 4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale

§ 32 Abs. 5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze

§ 32 Abs. 6 Klein-Kita Pauschale

b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger

c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter

e) Rücklagenentnahmen

f) ggf. Spenden

- (2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Altersgemischte Gruppe	1 - Schuleintritt	10%

- (3) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

- (4) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen (kircheneigenes Gebäude)

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich zu 50% an den Kosten der Bauunterhaltung der Einrichtung. Voraussetzung ist, dass die geplanten Aufwendungen von der Kirchengemeinde rechtzeitig zu den Haushaltsplanberatungen mit Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten angemeldet werden und nachfolgend im Gemeindehaushalt die Mittelbereitstellung erfolgt. Die Bildung von Rücklagen aus zweckgebundenen, nicht verbrauchten Haushaltsmitteln für Zwecke der baulichen Unterhaltung ist zulässig.

Im Falle der Bezuschussung sichert die Kirchengemeinde der Gemeinde den Betrieb der instand zuhaltenden Einrichtung für mindestens 5 weitere Jahre zu. Für den Fall das das Gebäude innerhalb dieser Frist veräußert oder einer anderen Nutzung zugeführt wird, erstattet die Kirchengemeinde den gewährten Zuschuss zurück.

Die Mittel werden zweckgebunden und auf Nachweis zur Verfügung gestellt. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können im Folgejahr in Anspruch genommen werden

- (2) Mit der Umstellung der Kirchengemeinde auf die Kaufmännische Buchführung (Doppik) muss § 7, Abs. 1 neu gefasst werden. Die Vertragsparteien nehmen hierzu ein halbes Jahr vor der Umstellung auf die Doppik, die Gespräche auf.
- (3) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossenen Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die

Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.

- (3) Sofern zum 01.06. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2017 bis 31.08.2021. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit. In der Abwicklungszeit nicht mehr erlangbare Landeszuschüsse und Elternbeiträge gehen zu Lasten der Stadt.
- (3) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Stadt zur Weiterführung

übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in städtischer oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).

- (4) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (6) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung der EKHN.

Neu-Anspach, den _____

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Westerfeld

Klaus Hoffmann, Bürgermeister/in

Vorsitzende/er des Kirchenvorstands

Dr. Geriet Müller, 1. Stadtrat

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)